

ZH_OBERGERICHT PP230026 vom 7. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP230026

FR: ZH_OBERGERICHT PP230026 du 7 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PP230026 del 7 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch des Klägers um superprovisorische Einstellung der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 12 wird abgewiesen.

E. 2

Das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Dem Kläger wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um für die Gerichtskosten einen Vorschuss von einsteilenden CHF 3'150.- zu leisten. [...]

E. 4

[Schriftliche Mitteilung]

E. 5

Weil die Klage begründet ist, soll das Gericht gemäss Art. 85a SchKG, sobald die negative Feststellungsklage eingereicht ist, die Betreuung einstellen. So sei die Betreibungsnummer ... und die damit verbundene Pfändung vorläufig einzustellen.

E. 6

Dem Beschwerdeführer sei gemäss Art. 117 subsidiär zur Art. 118 ZPO die unentgeltliche Rechtspflege für die Beschwerde vor dem Obergericht und der Vorinstanz Zürich zuzusprechen." c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Vi-Urk. 1-21). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist,

- 3 - kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2.

a) Aus dem Wortlaut von Beschwerdeantrag 5 wird nicht ganz klar, ob der Kläger die vorinstanzliche Abweisung seines Gesuchs um superprovisorische Einstellung der Betreuung anfechten oder ob er eine Betreuungseinstellung durch das Obergericht verlangen will. Aufgrund des diesbezüglichen Vorwurfs, dass die Abweisung eine "massive Rechtsverletzung" bedeute (Urk. 1 S. 6 Fazit), ist von ersterem auszugehen. Gegen erstinstanzliche Entscheide betreffend superprovisorische Massnahmen ist jedoch kein Rechtsmittel möglich (BGE 139 III 86 Erw. 1.1.1). Daher ist diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten. b) Der Kläger verlangt in seiner Beschwerde, die vorinstanzliche Bezirksrichterin "habe eventuell in den Ausstand zu treten" (oben Beschwerdeantrag 2). Abgesehen davon, dass unklar bleibt, was unter "eventuell" zu verstehen ist, und es dem Antrag damit an der nötigen Klarheit mangelt, ist so oder so ein Ausstandsgesuch während laufendem Verfahren nicht beim Obergericht, sondern beim Bezirksgericht Winterthur zu stellen (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Daher ist auch diesbezüglich auf

die Beschwerde nicht einzutreten. c) Ebenso nicht einzugehen ist auf die nach Ablauf der Beschwerdefrist (26. Juni 2023; Vi-Urk. 19) erfolgte weitere Eingabe des Klägers vom 4. Juli 2023 (Urk. 9), denn eine Ergänzung der Beschwerde ist nur innerhalb der Beschwerdefrist möglich (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). 3. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; pauschale Verweisungen auf bei der

- 4 - Vorinstanz eingereichte Rechtsschriften oder eine bloss Darstellung der Sach- und Rechtslage aus eigener Sicht genügen nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Sodann sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht (rechtzeitig) vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. b) Die Vorinstanz wies das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Klage ab. Sie erwog zu den Aussichten der Klage im Wesentlichen, mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 29. September 2022 sei der Kläger verpflichtet worden, der Beklagten Fr. 20'000.-- zuzüglich 5 % Zins seit

E. 9

April 2019 zu bezahlen; sodann sei der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 12 beseitigt worden (Verfahren Geschäfts- Nr. FV200134-L). Das Obergericht des Kantons Zürich habe diesen Entscheid mit rechtskräftigem Urteil vom 11. Januar 2023 bestätigt (NP220019-O). Damit handle es sich im vorliegenden Verfahren nach Art. 85a SchKG um einen bereits abgeurteilten Anspruch. Die Klage nach Art. 85a SchKG sei diesfalls nur noch zulässig, soweit sie mit nach dem früheren Urteil eingetretenen Tatsachen begründet werde. Soweit ersichtlich rüge der Kläger aber in der Art eines Rechtsmittels die Verletzung von Verfahrensrechten im Verfahren vor Bezirks- und Obergericht und mache "Prozessbetrug" geltend; dies könne jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens nach Art. 85a SchKG sein. Damit erweise sich die Klage als aussichtslos. Entsprechend sei das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen (Urk. 3 Erw. 2-4). c) Der Kläger macht – nach allgemeinen Unmutsäusserungen gegen die Justiz (Urk. 1 S. 3 f.), auf die nicht weiter einzugehen ist – in seiner Beschwerde im Kern geltend, das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 29. September 2022 sei ein Fehlurteil; in jenem Verfahren sei sein rechtliches Gehör verletzt worden, indem verschiedene (in der Beschwerde aufgeführte) Beweise nicht berücksichtigt worden seien. Die Klage könne nicht als aussichtslos angesehen werden, bevor

- 5 - die Beklagte dazu Stellung genommen habe. Die vorinstanzliche Behauptung der Aussichtslosigkeit stelle einen überspitzten Formalismus und eine Verletzung der Rechte des Klägers dar. Er kämpfe seit vier Jahren gegen den Prozessbetrug der Beklagten (Urk. 1 S. 4 ff.). d) Der Kläger hat mit seiner negativen Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG verlangt, es sei festzustellen, dass die mit Betreibungsnummer Nr. ... des Betreibungsamts

Zürich 12 von der Beklagten gegen den Kläger in Be- treibung gesetzte Forderung von Fr. 20'000.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit 9. April 2019 nicht bestehe (Vi-Urk. 1 S. 2). Wie die Vorinstanz unbeanstandet erwogen hat (Urk. 3 Erw. 3), wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 29. September 2022 der Kläger verpflichtet, der Beklagten Fr. 20'000.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit 9. April 2019 zu bezahlen, und wurde der Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 12 (Zahlungsbefehl vom 27. Mai 2020) beseitigt (Vi-Urk. 14/2 S. 296). Dieses Urteil wurde auf Berufung des Klä- gers hin mit rechtskräftigem Urteil der Kammer vom 11. Januar 2023 vollumfäng- lich bestätigt (den Parteien bekanntes obergerichtliches Verfahren NP220019-O, Urteil Erw. 5.8 und Dispositiv). Die in der Beschwerde vorgetragene Kritik am Ur- teil vom 29. September 2022 und dessen Bezeichnung als Fehlurteil, Ergebnis ei- nes Prozessbetrugs etc. gehen damit von vornherein ins Leere. Solange das Ur- teil der Kammer vom 11. Januar 2023 besteht, ist eine gegen die darin rechtskräf- tig zugesprochene Forderung gerichtete negative Feststellungsklage – wie die vorliegende – von vornherein aussichtslos. Für diese Beurteilung braucht es keine Stellungnahme der Gegenpartei (eine solche könnte denn auch an der Rechts- kraft nichts ändern); von einem überspitzten Formalismus kann keine Rede sein. Die negative Feststellungsklage gemäss Art. 85a SchKG ist kein Rechtsmittel; mit ihr kann ein abgeschlossenes Verfahren nicht wieder aufgenommen bzw. neu aufgerollt werden. e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde des Klägers als of- fensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen, soweit auf sie einzutre- ten ist (oben Erw. 2).

- 6 - 4. a) Das Beschwerdeverfahren beschlägt eine vermögensrechtliche Streitigkeit mit einem Streitwert von Fr. 20'000.--. Im Verfahren um die unentgeltli- che Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für ein Beschwerdeverfahren darüber (BGE 137 III 470). Demgemäss sind für das vorliegende Beschwerdeverfahren Gerichtskos- ten zu erheben. Die Entscheidegebühr ist auf Fr. 500.-- festzusetzen (§ 9 Abs. 1 und § 12 GebV OG). b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Der Kläger hat ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Be- schwerdeverfahren gestellt (Urk. 2; dieses scheint allerdings mindestens teilweise ein anderes vorinstanzliches Verfahren zu betreffen, denn der Kläger spricht von einem Schadenersatz von Fr. 43'000.--, vgl. Urk. 2 S. 16). Ein Anspruch auf un- entgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO). Die Be- schwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist. d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzu- sprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens, der Beklagten mangels rele- vanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren wird abgewiesen. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung erfolgen mit dem nachste- henden Erkenntnis.

- 7 - Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 500.-- festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Kläger aufer- legt. 4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zuge- sprochen. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von Urk. 1, 4 und

5/2-13, je gegen Empfangsschein. Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG und Art. 93 BGG. Es handelt sich in der Hauptsache um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 20'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 7. Juli 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer

- 8 - Der Gerichtsschreiber: lic. iur. F. Rieke versandt am: st

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.